



Stand 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fa. Bekis . – Hausbetreuung/Grünflächenbetreuung

1) Allgemeines:

Der Vertrag kommt durch der Firma Bekis Winterdienst & Hausbetreuung GmbH. als Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) durch den Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) zustande.

Ein Vertragsabschluss kommt entweder durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die Retournierung des vom AG firmenmäßig unterfertigten Angebotes bzw. Erhöhungsschreiben zustande. Bis dahin sind alle unsere Angebote freibleibend. Die unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

Untrennbarer Bestandteil des zustande gekommenen Vertrages sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, so wie die im Vertrag oder im Angebot angeführten Bedingungen, Befristungen und Beschreibungen.

Bedingungen des AG sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns gesondert im Auftrag anerkannt werden.

2) Bekis Leistungsausführung:

Der AN wird die im Auftrag angeführten Flächen entsprechend der notwendigen Maßnahmen und im Vertrag festgehaltenen Bedingungen reinigen bzw. ausführen.

Die mit Wasser zu reinigenden Flächen sind dann von der Reinigung ausgenommen, wenn Frost- und Glatteisgefahr besteht. Der AN ist grundsätzlich in der Durchführung des Auftrages frei, er kann daher die Anzahl des Personals, die Art der Reinigung, die Art der Reinigungsgeräte und Hilfsgeräte frei wählen, es sei denn, im Auftrag ist eine besondere Ausführung vereinbart oder der AG erteilt besondere Weisungen.

Gesonderte Weisungen müssen ebenfalls im Auftrag angeführt sein. Widerspricht eine Weisung oder ein ausdrücklicher Ausführungswunsch des AG den anerkannten Regeln der Technik (wie bei Steinböden, Holzböden, Glasflächen etc.) wird er darauf hingewiesen. Wird die Ausführung trotzdem nach der Weisung gewünscht, so ist der AN von jeglicher Haftung befreit.

Die Reinigung von Glasflächen erfolgt nach dem Merkblatt zur Glasreinigung des deutschen Bundesverbandes Flachglas, wodurch bei der Reinigung mit ausreichend Flüssigkeit keine Kratzer oder Beschädigungen entstehen können. Da bestehende Beschädigungen von Glasflächen vor Auftragserteilung und Objektbesichtigung oft nicht erkennbar sind, daher erst nach Durchführung der Reinigung bei besonderen Lichtverhältnissen sichtbar sind (feine Kratzspuren und Mattierungen), gilt dafür Umkehr der Beweislast. Der AG hat daher zu beweisen, dass Beschädigungen der Glasoberflächen durch den AN verursacht wurde. Hinsichtlich des Verschuldens des AN gilt §1298 ABGB (Beweislast des AN).

Unterbleibt die Ausführung des Auftrages oder Teile davon aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, ist der AN berechtigt ein angemessenes Entgelt für den Entfall des Auftrages zu verrechnen, wobei dieses mit einer 15% Pauschale des Nettoauftragwertes zzgl. USt. vereinbart wird. Erfolgt jedoch die Leistungsverweigerung des AG oder die Ausführung so kurzfristig, dass der AN keinen Ersatzauftrag ausführen kann, so hat der AG das volle Entgelt zu leisten.

Wird die termingerechte Durchführung durch den AG verzögert, ist der AN berechtigt, Stehzeiten für die eingesetzten Mitarbeiter und zusätzliche Fahrtzeiten in angemessener Höhe zu verrechnen.

3) Leistungen des Auftraggebers:

Entsprechende Räumlichkeiten für die Unterstellung von Materialien und Räumwerkzeug sind bei Bedarf vom AG zu Verfügung zu stellen.

4) Schlüssel

Ein Anspruch auf Reinigung der Flächen oder Grünflächenbetreuung, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, wenn für diese Fläche ein Schlüssel benötigt wird und dieser uns nicht rechtzeitig zugesandt oder übergeben wurde.

Bei Verlust des Schlüssels wird nur Ersatz im Wert des Schlüssels geleistet.

5) Entgelt

Der Anspruch auf das Entgelt ist vom Ausmaß der Witterung bei Gehsteige, Parkplätze, Regensinkkästen, Dachausstiege, Grünflächen, bedingt allfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann im vollen Umfang, wenn die genannten Flächen aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der AN keinen Einfluss hat. (z.B. verparkte Flächen, Baustelle, usw.)

6) Preise/ Fälligkeit

Alle angeführten Nettopreise verstehen sich in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer und basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen enthalten. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegten Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen, die Haftpflicht- und Unfallversicherung inbegriffen.

Dies gilt nicht für Regieleistungen.

Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzuheben.

Soweit nicht anders im Auftrag vereinbart, sind unsere Rechnungen **ohne Abzug sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.**

7)Haftung:

Der AN haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seiner MitarbeiterInnen.

Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden, welche auf Zufall, höhere Gewalt, das Verhalten des AG oder Dritten zurückzuführen sind.

8) Vertragsdauer

Der Vertrag wird in der Zeit laut Auftrag abgeschlossen. Eine Veräußerung der Liegenschaft oder Veränderung der Hausverwaltung lassen die Vertragsverhältnisse unberührt.

9) Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Geschäftsbedingungen Lücken enthalten.

10)Gewährleistung

Der AG ist verpflichtet, nach Beendigung der Arbeiten eine ihm von AN vorgelegte schriftliche Bestätigung über Durchführung und Fertigstellung der Arbeiten zu unterfertigen, bei Verweigerung gelten die Arbeiten als mängelfrei übernommen.

Der AG hat dabei bereits sichtbare Durchführungsmängel in dieser Bestätigung zu vermerken, widrigenfalls ein Anspruch darauf, erloschen ist.

Mängel, die erst später auftreten hat der AG innerhalb von 2 Tagen zu rügen, Mängel, die später als 5 Tage auftreten, sind jeglicher Gewährleistung oder Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

11)Abweichende Bestimmungen:

Alle vom AG gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen nicht decken, sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden und gelten nur für jenes Geschäft für welches sie vereinbart wurde.

Gerichtsstand Wien

BEKIS Hausbetreuung & Winterdienst GmbH
Goldschlagstrasse 120/1
A-1150 Wien
Mobil: +43 660 460 67 05
Fax: 019422050
@ office@bekis.at

www.bekis.at

UID:ATU 67133737

BANK: VOLKSBANK –BLZ: 43000
Konto Nr.: 42902806001
BIC-SWIFT: VBW1ATW1
IBAN: AT58 4300 0429 0280 6001
FN: 376816t

Landesgericht Wien